

Deutscher Naturheilbund eV („DNB“)

Dachverband Deutscher Naturheilvereine

SATZUNG

Neufassung nach Bundesversammlung vom 25. März 2017



Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Verbandes
- § 3 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 Mitgliedsbeitrag
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Datenschutz
- § 8 Organe des Verbandes
- § 9 Bundesversammlung
- § 10 Einberufung der Bundesversammlung
- § 11 Außerordentliche Bundesversammlung
- § 12 Beschlussfassung der Bundesversammlung
- § 13 Vorstand
- § 14 Zuständigkeit des Vorstandes
- § 15 Wahl und Amtsdauer des Vorstands
- § 16 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes
- § 17 Vorsitzender des Vorstandes (Präsident)
- § 18 Stellvertretende Vorsitzende
- § 19 Vergütung und Aufwandsentschädigung
- § 20 Präsidium
- § 21 Zuständigkeit des Präsidiums
- § 22 Wahl- und Amtsdauer des Präsidiums
- § 23 Rechnungsprüfung
- § 24 Haftung
- § 25 Verbandsordnungen
- § 26 Vereine
- § 27 Satzungsänderung
- § 28 Auflösung des Verbandes
- § 29 Eintragung im Vereinsregister

§ 1

Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen „**Deutscher Naturheilbund eV**“, abgekürzt DNB, Dachverband Deutscher Naturheilvereine.
- 2.
3. Der Verband hat seinen Sitz in 75345 Neulingen und ist im Vereinsregister Mannheim unter VR 502028 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Verbandes

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verband ist politisch, konfessionell und wirtschaftlich unabhängig.
3. Der Zweck des Verbandes ist:
 - Förderung der Naturheilkunde und ihrer Heilmethoden
 - Förderung einer naturgemäßen gesundheitsbewussten Lebens- und Heilweise
 - Förderung der Gesundheitsvorsorge (Primär-Prävention)
 - Förderung der Verwendung von Naturheilmitteln
 - Förderung von Einrichtungen, welche im Sinne der Naturheilkunde gesundheitserhaltende Lebens- und Heilweise lehren und anwenden gemäß § 58, Nr. 2 der Abgabenordnung
 - Förderung und Erhaltung natürlicher Lebensgrundlagen
4. Dieser Satzungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:
 - Information der Öffentlichkeit über Primär-Prävention, Naturheilkunde und Naturheilverfahren
 - Unabhängige Gesundheitsbildung in Vorträgen, Seminaren und Publikationen aller Art
 - Zusammenarbeit mit Vertretern der Heilberufe und ihrer Organisationen
 - Zusammenarbeit mit Vereinigungen, Verbänden und öffentlichen Einrichtungen gleicher Zielsetzung national und international
 - Förderung der Naturheilvereine durch Informationen, Erfahrungsaustausch und Weiterbildungsangebote
5. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Im Sinne der Gleichstellung von Frauen und Männern sind Funktionsbezeichnungen von Personen in dieser Satzung immer in der weiblichen und männlichen Form zu verstehen.

§ 3 **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Verbandes kann werden:
 - a. Ein Verein, der die Zwecke und die Satzung des DNB anerkennt und sich ihm ideell und organisatorisch anschließt.
 - b. Einzelne volljährige Personen, welche die Zwecke des Verbandes fördern wollen, nachfolgend Einzelmitglieder genannt. Diesen wird empfohlen, sich nach Möglichkeit einem örtlichen Verein anzuschließen, der die Zwecke und die Satzung des DNB anerkennt und sich ideell und organisatorisch anschließt.
 - c. Korporative Mitglieder, die die Zwecke des Verbandes fördern wollen.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste, Austritt aus dem Verband oder bei Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist. Das Recht zum sofortigen Austritt aus wichtigem Grund entsprechend einer fristlosen Kündigung wird hierdurch nicht beeinträchtigt.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angekündigt wurde. Der Beschluss des Präsidiums über die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Verbandes verletzt, kann es durch schriftlich zu begründenden Beschluss des Präsidiums aus dem Verband ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss das Präsidium dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen einer Frist von 4 Wochen nach Bekanntgabe Berufung an die nächst folgende Bundesversammlung einlegen, die dann endgültig entscheidet.
5. Nach der Beendigung der Mitgliedschaft verliert das ehemalige Mitglied Anspruch und Anteil auf bzw. am Verbandsvermögen.

§ 5 **Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern nach § 3.1. werden Beiträge zur Erfüllung des Satzungszweckes erhoben.
2. Die Höhe des Beitrags für die Vereine (Verbandsabgabe) nach § 3.1.a richtet sich nach der Zahl der Mitglieder und wird von der Bundesversammlung beschlossen, die Höhe der Beiträge der Mitgliedschaften nach § 3.1.b und 3.1.c wird vom Präsidium festgelegt.
3. Die Fälligkeit der Beiträge für alle Mitglieder nach § 3.1., die Art und Weise der Zahlung, sowie mögliche zusätzliche Beiträge und Gebühren, beispielsweise bei Zahlungsverzug,

regelt eine Beitrags- und Gebührenordnung, die vom Präsidium erstellt wird und von der Bundesversammlung zu genehmigen ist. Diese ist nicht Satzungsbestandteil.

4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

5. Die Mitglieder verpflichten sich, die Ziele des Verbandes nach besten Kräften zu fördern und das Verbandseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.
6. Jedes Mitglied hat das Recht, an den öffentlichen Veranstaltungen des Verbandes und seiner angeschlossenen Vereine teilzunehmen.
7. Einzelmitglieder und Korporative Mitglieder sind in der Bundesversammlung nicht aktiv wahl- und stimmberechtigt.

§ 7

Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verband personenbezogene Daten auf. Diese Daten werden in dem verbandseigenen EDV-System gespeichert

Personenbezogene Daten dürfen für Zwecke und Zielsetzungen des Verbandes erhoben, verarbeitet und genutzt werden, wenn dies im Rahmen der Zweck- und Zielsetzung des Verbandes erforderlich ist. Dies gilt auch dann, wenn personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, ohne dass sie automatisiert verarbeitet oder aus einer nicht automatisierten Datei verarbeitet, genutzt oder für die Verarbeitung oder Nutzung erhoben werden.

§ 8

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind die Bundesversammlung, der Vorstand sowie das Präsidium.

§ 9

Bundesversammlung

1. Die Bundesversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Verbandes und entscheidet über alle Grundsatzangelegenheiten des Verbandes.
2. Die Bundesversammlung besteht aus:
 - a) Es können zwei Delegierte vom Vorstand pro 100 Mitglieder entsandt werden. Hat der Verein mehr als 100 Mitglieder, so kann er für jede angefangene weitere 100 Mitglieder einen zusätzlichen Delegierten entsenden, maximal jedoch zehn Delegierte.
 - b.) dem Vorstand
 - c.) dem Präsidium
3. An der Bundesversammlung können Einzelmitglieder und Korporative Mitglieder ohne Stimmrecht teilnehmen; sie haben das Recht, Anträge zu stellen.

4. Die Bundesversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Annahme der Finanzpläne
 - d) Annahme von Verbandsordnungen
 - e) Die Höhe des Bundesbeitrags der Mitglieder gemäß § 3.1.a.
 - f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Präsidiums
 - g) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Verbandes
 - h) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Präsidiums
 - i) Wahl zweier Rechnungsprüfer und ihrer Stellvertreter
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern u. Ehrenpräsidenten
 - k) Beschlussfassung über sonstige Anträge

§ 10

Einberufung der Bundesversammlung

1. Die Bundesversammlung tagt regelmäßig alle 2 Jahre. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung enthält die Tagesordnung, den Tagungsort und den Tagungszeitpunkt. Die Einladung kann schriftlich, elektronisch per Mail oder durch entsprechende Bekanntmachung im Verbandsmagazin erfolgen.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
3. Jedes Mitglied nach § 3.1.a kann bis spätestens 14 Tage vor einer Bundesversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Bundesversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Bundesversammlung festgestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 11

Außerordentliche Bundesversammlung

Eine außerordentliche Bundesversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder wenn 25% der Mitglieder nach § 3.1.a dies schriftlich unter Angaben des Zwecks und der Gründe beantragen.

Eine Außerordentliche Bundesversammlung ändert nicht den zweijährigen Turnus der regulären Bundesversammlungen.

§ 12

Beschlussfassung der Bundesversammlung

1. Die Bundesversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom 1. Vizepräsidenten oder im Falle von dessen Verhinderung vom 2. Vizepräsidenten geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der wahl- und stimmberechtigten, erschienenen Mitglieder dies beantragt.
3. Die Bundesversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, inner-

halb von 1 Monat eine zweite Bundesversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

4. Die Bundesversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
6. Über Beschlüsse der Bundesversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll über die Bundesversammlung wird den Delegierten der Vereine zugesandt oder in der Verbandszeitschrift veröffentlicht. Die Zusendung im Wege der elektronischen Form ist zulässig und ausreichend.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne dieser Satzung besteht aus dem Präsidenten, dem 1. Vizepräsidenten, dem 2. Vizepräsidenten, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) sind der Präsident und der 1. Vizepräsident. Sie sind je allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 1. Vizepräsident von der Einzelvertretungsbefugnis nur dann Gebrauch machen darf, wenn der Präsident verhindert ist.

§ 14 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ des Verbandes übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Leitung und Führung des Verbandes und Besorgung seiner laufenden Geschäfte;
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Bundesversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung, Aufstellung des Haushaltsplanes;
 - c) Ausführung von Beschlüssen der Bundesversammlung;
 - d) Verwaltung der Verbandsmittel, Buchführung und Erstellung der Jahresberichte und Finanzpläne;
 - e) Vorbereitung und Planung der Veranstaltungen;
 - f) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
 - g) Einstellung und Entlassung des Personals der Verbandsgeschäftsstelle.
2. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben auf den Präsidenten oder auf mehrere Vorstandsmitglieder oder auf andere Vereinsmitglieder zur Erledigung übertragen. Der Vorstand ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Aufgaben die Dienste von Hilfspersonen (z.B. Steuerberater, Rechtsanwälte, Buchhalter, externe Mitarbeiter) in Anspruch zu nehmen. Der Vorstand kann Beiräte auf Zeit zur sachlichen bzw. sachkundigen Beratung berufen (z.B. medizinische Beiräte, Beiräte für Projektaufgaben, usw.). Die Beiräte sind im Vorstand weder wahl- noch stimmberechtigt.
3. Der Vorstand richtet zur Durchführung seiner Aufgaben eine Verbandsgeschäftsstelle ein. Bei dieser können im Rahmen des Stellenplanes (Anlage zum Haushaltsplan) haupt-

und ehrenamtliche Mitarbeiter beschäftigt werden. Freie Stellen sind öffentlich auszu-schreiben.

4. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 15

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Bundesversammlung für die Dauer von vier Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Vorstandsmitglieder sind von der Bundesversammlung zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können gewählt werden die Mitglieder eines Vereins, der die Zwecke und die Satzung des DNB anerkannt und sich ihm ideell und organisatorisch angeschlossen hat, sowie Einzelmitglieder im Sinne dieser Satzung. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verband endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 16

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom 1. Vizepräsidenten einberufen werden. Mit der Einladung soll die Tagesordnung angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die des 1. Vizepräsidenten. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren (Umlaufverfahren) oder per Telefonkonferenz beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
4. Das mit den Vereinsbelangen betraute Präsidiumsmitglied hat ein Recht auf Teilnahme an den Vorstandssitzungen.

§ 17

Vorsitzender des Vorstandes (Präsident)

4. Der Vorsitzende des Vorstandes (Präsident) wird aus der Mitte der Bundesversammlung gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Entfällt auf keinen Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, ist der Wahlgang zu wiederholen. Für die Neuwahl gelten die Grundsätze der ersten Wahl. Es entscheidet die höchste Stimmenzahl und bei Stimmgleichheit das Los. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
2. Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen der Bundesversammlung und des Vorstandes vor und vollzieht die Beschlüsse. Der Vorsitzende leitet die Bundesversammlung, die Sitzungen des Vorstandes und des Präsidiums und die sonstigen Veranstaltungen des Verbandes. Im Übrigen hat er im Einvernehmen mit dem Vorstand und dem Präsidium für eine sachgemäße Erledigung der Verbandsaufgaben zu sorgen.

§ 18

Stellvertretende Vorsitzende

3. Der Vorsitzende wird durch zwei Stellvertreter (1. und 2. Vizepräsident) vertreten. Die stellvertretenden Vorsitzenden (1. und 2. Vizepräsident) werden aus der Mitte der Bundesversammlung gewählt.

§ 19

Vergütung und Aufwandsentschädigung

Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern bzw. Funktionen eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung, auch für normal im Verband tätige Mitglieder im Sinne des § 3 Nr. 26 / 26a EStG beschließen.

§20

Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes sowie aus bis zu vier wahl- und stimmberechtigten Mitgliedern des Verbandes.
2. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter drei Mitglieder des Vorstandes, anwesend sind.
3. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
4. Für die Sitzungen und Beschlüsse des Präsidiums gilt § 16 dieser Satzung entsprechend.
5. Mitglieder des Präsidiums haben in der Bundesversammlung Stimmrecht.

§ 21

Zuständigkeit des Präsidiums

Das Präsidium ist zur Leitung und Besorgung sämtlicher Angelegenheiten des Verbandes berufen, soweit diese nicht ausdrücklich dem Vorstand oder der Bundesversammlung vorbehalten sind. Das Präsidium ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- Unterstützung und Beratung des Vorstandes bei dessen satzungsgemäßen Aufgaben
- Vorbereitung und Planung von Veranstaltungen
- Initiativ- und Vorschlagsrecht für Verbands- und Vereinsangelegenheiten
- Beschlussfassung über die Streichung oder den Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über Verbandsordnungen (Geschäftsordnung, Finanzordnung, Beitragsordnung, Wahlordnung, Präsidiumsordnung, Ehrenordnung, usw.)

§ 22

Wahl und Amtsdauer des Präsidiums

1. Die Mitglieder des Präsidiums, die nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sind, werden von der Bundesversammlung für die Dauer von vier Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Zu Mitgliedern des Präsidiums können nur Mitglieder des Verbandes oder der Vereine gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verband endet auch das Amt eines Mitgliedes des Präsidiums.

2. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, so kann das Präsidium für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 23 Rechnungsprüfung

1. Die Rechnungsprüfung erfasst die Geschäftsführung des Vorstandes in ihren finanziellen Auswirkungen. Sie überprüft die Jahresabschlüsse.
2. Die Rechnungsprüfer verfassen einen schriftlichen Bericht mit Prüfungsergebnissen über die letzten zwei Geschäftsjahre. Die Rechnungsprüfer können im Bericht Anregungen zur Verbesserung der Rechnungsführung geben.
3. Der Bericht ist dem Vorstand rechtzeitig, spätestens drei Wochen vor der nächsten Bundesversammlung zuzuleiten.
4. Die Rechnungsprüfung ist in der Geschäftsstelle durchzuführen. Die Rechnungsprüfer sind zum Stillschweigen gegenüber Dritten verpflichtet.

§ 24 Haftung

1. Der Verband ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsgemäß berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene zum Schadensersatz verpflichtenden Handlung einem Dritten zufügt.
2. Ein Verbandsmitglied kann Schadensersatz verlangen, wenn der Verband ihm gegenüber eine sich aus der Satzung oder den Mitgliedschaftsverhältnissen ergebende Pflicht schuldhaft verletzt.
3. Im Falle der einfachen Fahrlässigkeit ist die Haftung ausgeschlossen.
4. Ein Vorstand, der unentgeltlich tätig ist oder für seine Tätigkeit eine Vergütung gemäß § 19 erhält, haftet dem Verband für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Verbandes.
5. Ist ein Vorstand einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verband die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 25 Verbandsordnungen

1. Der Verband kann zur Regelung interner Abläufe schriftliche Verbandsordnungen verfassen. Für den Erlass, die Änderung oder Aufhebung einer Verbandsordnung ist grundsätzlich das Präsidium zuständig. Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Verbandsordnungen den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Die bekannt gemachten Verbandsordnungen sind für alle Mitglieder verbindlich.
2. Verbandsordnungen können bei Bedarf verfasst werden, z.B.: Geschäftsordnung, Finanzordnung, Beitragsordnung, Wahlordnung, Präsidiumsordnung, Ehrenordnung, usw.

§ 26 Vereine

1. Ein dem DNB angeschlossener Verein sollte den Namen: „Naturheilverein ...“ Mitglied im Deutschen Naturheilverband eV in Verbindung mit dem Logo des DNB führen.
2. Der Verband fördert und begleitet Vereinsgründungen. Der Verein gibt sich eine Satzung, die dem Zweck des DNB gemäß § 2 dieser Satzung dient. Er wird auf Wunsch bei der Satzungsgestaltung unterstützt.
3. Der Verein setzt sich auf Regionalebene ein. Er veranstaltet öffentliche Vorträge, Seminare und Übungskurse für seine Mitglieder und für gesundheitsorientierte Menschen. Er fördert die überörtliche Zusammenarbeit durch Beteiligung an Veranstaltungen des DNB oder anderer Vereine und durch Repräsentation bei gesundheitspolitischen Ereignissen außerhalb des DNB auf regionaler Ebene.
4. Der Verein arbeitet eng und vertrauensvoll mit dem DNB und seiner Verbandsgeschäftsstelle zusammen. Hierzu können insbesondere die Informationen über geplante Maßnahmen des Vereins und die Einladung des DNB zu Mitgliederversammlungen gehören. Ein vom Vorstand beauftragtes Präsidiumsmitglied des DNB ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen der Vereine teilzunehmen.
5. Der Verein meldet der Geschäftsstelle des DNB monatlich die Veränderungen im Mitgliederbestand.
6. Zum Zwecke des Erfahrungsaustausches und der Qualitätsförderung soll der Verein die durchgeführten Veranstaltungen und die damit verbundenen Erfahrungen mitteilen. Zur Stärkung der öffentlichen Wahrnehmung sollen die Vereine an Projekten und Schulungen des DNB aktiv mitwirken.
7. Zur Förderung der Vereinsarbeit stellt der DNB das „Vereinshandbuch“ zur Verfügung.

§ 27 Satzungsänderung

Die Beschlussfassung über Änderungen dieser Satzung obliegt der Bundesversammlung. Beabsichtigte oder beantragte Satzungsänderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Bundesversammlung schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.

§ 28 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer Bundesversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Falls die Bundesversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

3. Bei Auflösung des Verbands, bei sonstiger rechtlicher Beendigung oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes. an eine steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (§52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AO).
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verband aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 29 Eintragung im Vereinsregister

1. Diese Satzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.
2. Mit der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister verlieren alle bisherigen Satzungen des Verbandes ihre Gültigkeit.

75345 Neulingen, den 25. März 2017

Alois Sauer
Präsident DNB

Ursula Gieringer
1. .Vizepräsidentin DNB